

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 3/2010**  
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 15. Februar 2010

## I N H A L T

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Akademischer Senat**

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2010 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 16. Juni 2009 .....	38
---	----

**Fakultäten**

Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität vom 28. Oktober 2009 .....	54
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	54
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	54
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Technik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	55
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	55
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	55
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	55
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	56
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Planung und Betrieb im Verkehrswesen an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 .....	56

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### **Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2010 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester**

Vom 16. Juni 2009

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungs-gesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen: \*)

#### § 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Sommersemester 2010 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

#### § 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen,

soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

#### § 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

#### § 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge Informatik, Technische Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

#### § 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 07.01.2010

**Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)**

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2010
Architektur 4)	0
Bauingenieurwesen	10
Biotechnologie 4), 9), 10), 13)	0
Brauerei- und Getränketechnologie 4), 9), 11b), 13)	0
Chemie 2), 4)	0
Economics 4)	0
Elektrotechnik 4)	0
Energie- und Prozesstechnik	40
Geotechnologie 4)	0
Informatik 4)	0
Informationstechnik im Maschinenwesen	30
Kultur und Technik	0
Kultur und Technik / Philosophie 4), 9), 11), 13)	0
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 9), 11), 13)	0
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 9), 11), 13)	0
Kultur und Technik / Wissenschafts- u. Technikgeschichte 4), 9), 11), 13)	0
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4)	0

**Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30)
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

### Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2010
Lebensmitteltechnologie 4), 9), 10), 13)	0
Maschinenbau 1)	100
Mathematik	35
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4)	0
Physik	70
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	25
Psychologie	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0
Technische Informatik 4)	0
Technischer Umweltschutz 4)	0
Technomathematik	10
Verkehrswesen 1)	115
Werkstoffwissenschaften 1)	20
Wirtschaftsingenieurwesen 6b)	120
Wirtschaftsmathematik	35

#### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30)
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

**Abschluss: Master**

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2010
Architektur 4)	0
Audiokommunikation und – technologie 4), 9), 13), 15)	0
Bildungsmanagement	0
Bildungswissenschaft, Organisation und Beratung 4), 9), 13), 14)	0
Biomedizinische Technik 1)	8
Bühnenbild 4)	0
Computational Neuroscience 4)	0
Denkmalpflege 4)	0
Fahrzeugtechnik 1)	18
Geodesy and Geoinformation Science 4)	0
Geotechnologie 4)	0
Geschichte und Kultur der Wissen- schaft und Technik	5
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	0
Human Factors 1)	10
Industrial and Network Economics 4)	0
Kommunikation und Sprache 4)	0
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	0
Landschaftsarchitektur 4)	0

**Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30)
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und –technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

### Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2010
Luft- und Raumfahrttechnik 1)	29
Maschinenbau 1)	25
Medienkommunikation und -technologie 4)	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	5
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	15
Planung und Betrieb im Verkehrswesen 1)	10
Produktionstechnik 1)	20
Schiffs- und Meerestechnik 1)	5
Stadtökologie 4)	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0
Umweltplanung 4)	0
Urban Design 4)	0
Wirtschaftsingenieurwesen	50

#### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30)
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

**Staatsexamen und Ergänzungsstudiengang**

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2010
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	0
Public Health (Ergänzungsstudiengang) 8b)	0

Im 1. Fachsemester werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr angeboten.

**Lehrämter (Abschluss: Bachelor)**

Studiengang	1. Fachsemester
	SS 2010
Arbeitslehre 4)	0
Bautechnik 4)	0
Elektrotechnik 4)	0
Ernährungswissenschaft 4)	0
Land- und Gartenbau 4)	0
Metalltechnik 4)	0

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4 und L5 werden nicht mehr angeboten.

**Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30)
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Abschluss: Bachelor

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester	
	SS 2010		SS 2010		SS 2010		SS 2010		SS 2010		SS 2010	
Architektur 4), 12)	156		0		187		0		187		0	
Bauingenieurwesen 12)	80		20		80		20		80		0	
Biotechnologie 4), 9), 10), 13)	90		0		0		0		0		0	
Brauerei- und Getränke- technologie 9), 11b)	20		0		0		0		0		0	
Chemie 2), 4), 12)	134		frei		frei		frei		frei		0	
Economics 4), 12)	75		0		75		0		75		0	
Elektrotechnik 4)	200		0		200		0		200		0	
Energie- und Prozess- technik 12)	frei		frei		frei		frei		frei		0	
Geotechnologie 12)	40		0		40		0		40		0	
Informatik 4), 12)	200		0		200		0		200		0	
Informationstechnik im Ma- schinenw 12)	50		30		50		30		50		0	

#### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.  
4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).



## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester	
	SS 2010	0	SS 2010	0	SS 2010	0	SS 2010	0	SS 2010	0	SS 2010	0
Kultur und Technik 5)	0		0		0		0		0		0	
Kultur und Technik / Philosophie 4), 9), 11) 12), 13)	30		0		30		0		30		0	
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 9), 11), 12), 13)	30		0		30		0		30		0	
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 9), 11), 12), 13)	30		0		30		0		30		0	
Kultur und Technik / Wissenschafts- und Technikgeschichte 4), 9), 11), 12), 13)	30		0		30		0		30		0	
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4), 12)	104		0		104		0		104		0	
Lebensmitteltechnologie 4), 9), 10), 13)	70		0		0		0		0		0	
Maschinenbau 1), 12)	frei		frei		frei		frei		frei		frei	
Mathematik 12)	100		35		100		35		100		100	
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4), 12)	30		0		30		0		30		0	

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester.
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich.
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen.
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen.
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2009/2010 nicht eingereicht werden, ist im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird.
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Physik 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Psychologie 12)	0	0	0	0	0	0
Soziologie technikkwiss. Richtung 4), 12)	45	0	45	0	45	0
Stadt- und Regionalplanung 4), 12)	60	0	60	0	60	0
Technische Informatik 4)	100	0	100	0	100	0
Technischer Umweltschutz 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Technomathematik 12)	30	10	30	10	30	0
Verkehrswesen 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Werkstoffwissenschaften 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Wirtschaftsingenieurwesen 6b), 12)	240	120	240	120	240	0
Wirtschaftsmathematik 12)	120	35	120	35	120	0

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Lehrämter – (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Arbeitslehre 4), 12)	80	0	60	0	60
Bautechnik 4), 12)	20	0	22	0	22
Elektrotechnik 4), 12)	10	0	11	0	11
Ernährungswiss. 4), 12)	25	0	22	0	22
Land- und Gartenbau 4), 12)	20	0	15	0	15
Metalltechnik 4), 12)	10	0	11	0	11

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4, und L5 werden nicht mehr angeboten.

#### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester.
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich.
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen.
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird.
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im Bachelor-Studiengang gelte bis einschließlich 6. Fachsemester.
- 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Bachelor-Studiengang gelte bis einschließlich 6. Fachsemester.
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Abschluss: Master

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Architektur 4)	60	0	60
Audiokommunikation und – technologie 4), 9), 13), 15)	30	0	30
Bildungsmanagement	30	0	30
Bildungswissenschaft, Organisation und Beratung 4), 9), 13), 14)	30	0	0
Biomedizinische Technik 1)	frei	frei	frei
Computational Neuro- science 4), 5)	0	0	0
Denkmalpflege 4), 5)	0	0	0
Fahrzeugtechnik 1)	frei	frei	frei
Geodesy and Geoinforma- tion Science 4)	frei	0	frei
Geotechnologie 4)	15	0	15

#### **Bemerkungen:**

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und –technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Geschichte und Kultur der Wissenschaft u. Technik	25	5	25
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	30	0	30
Human Factors 1)	frei	frei	frei
Industrial and Network Economics 4)	35	0	35
Kommunikation und Sprache 4)	90	0	90
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	30	0	30
Landschaftsarchitektur 4)	15	0	15
Luft- und Raumfahrt-technik 1)	frei	frei	frei
Maschinenbau 1)	frei	frei	frei
Medienkommunikation und -technologie 4)	30	0	30
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	25	5	25
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	frei	frei	frei

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungsnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungsnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	Planung und Betrieb im Verkehrswesen 1)	SS 2010 frei	SS 2010 frei
Produktionstechnik 1)	frei	frei	frei
Schiffs- und Meerestechnik 1)	frei	frei	frei
Stadtökologie 9), 13)	frei	0	0
Stadt- und Regionalplanung 9), 6b), 13)	frei	0	0
Umweltplanung	10	0	10
Urban Design 4)	30	0	30
Wirtschaftsingenieurwesen	50	0	0

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Abschlüsse: Diplom, Magister, Staatsexamen

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Bauingenieurwesen (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10.FS)
Biotechnologie (Diplom) 4)	0	0	90	0	90	0	90	0 (90 im 10. FS)
Chemie (Diplom) 4)	0	0	0	0	frei	0	frei	0 (frei im 10.FS)
Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei
Gebäudetechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei
Informationstechnik im Maschinenw. (Diplom)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei
Landschaftsplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0 (92 im 10.FS)
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 2), 4)	32	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4)	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Maschinenbau (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei

#### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Mathematik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Philosophie / Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0 (0 i. 10. FS)
Physik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Soziologie technikwiss. Richtung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	40	0 (40 im 10. FS)
Stadt- und Regionalplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Technischer Umweltschutz (Diplom) 3), 4)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Verkehrswesen (Diplom) 3)	0	0	0	0	0	0	0	frei
Volkswirtschaftslehre (Diplom) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei i. 10. FS)
Werkstoffwissenschaften (Diplom) 3)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester.
- 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich.
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen.
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird.
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).



## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010	SS 2010
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei
Wissensch.-u. Technikgeschichte/Magister (Hptf. 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0 (0 i. 10. FS)

### Die folgenden Studiengänge wurden eingestellt und werden auch in den höheren Fachsemestern nicht mehr angeboten:

Allgemeine Linguistik/Magister (Hauptfach) 8b)  
 Architektur (Diplom)  
 Berufspädagogik (Diplom)  
 Betriebswirtschaftslehre (Diplom)  
 Deutsch als Fremdsprache/Magister (Hauptfach)  
 Deutsche Philologie/Magister (Hauptfach)  
 Elektrotechnik (Diplom)

Erziehungswissenschaft/Magister (Hauptfach)  
 Französische Philologie/Magister (Hauptfach)  
 Geowissenschaften u. Angewandte Geowiss. (Dipl.)  
 Geschichte/Magister (Hauptfach)  
 Informatik (Diplom)  
 Kommunikationswissenschaft/Magister (Hauptfach)

Kunstgeschichte/Magister (Hauptfach)  
 Medienberatung (Diplom) (Hauptstudium)  
 Musikwissenschaft/Magister (Hauptfach)  
 Psychologie (Diplom)  
 Technische Informatik (Diplom)  
 Vermessungswesen (Diplom)

### Bemerkungen:

- Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- Studienbeginn nur im Wintersemester.
- Keine Aufnahme in höhere Semester möglich.
- Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen.
- Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen.
- Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird.
- Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.
- Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienteknik und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Fakultäten

### Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin

Vom 28. Oktober 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 28. Oktober 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Änderungssatzung beschlossen

#### Artikel I

##### Änderungen in der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 21. Mai 1997 (AMBl. Nr. 09/1997, S. 143 ff), zuletzt geändert am 29. November 2000 (AMBl. Nr. 08/2001, S. 109) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Voraussetzung für die Zulassung zu den Einzelprüfungen ist die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise für das jeweilige Fach.“

#### Artikel II

##### Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 21. Mai 1997 (AMBl. Nr. 09/1997, S. 138 ff), zuletzt geändert am 29. November 2000 (AMBl. Nr. 08/2001, S. 109) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt, sofern die für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gemäß § 17 Abs. 2 nachgewiesen sind.“

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung für den Diplomstudiengang Chemie der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. Januar 2010.

### Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Juli 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau vom 13. Februar 2008 (AMBl. 8/2008 S. 152) beschlossen.\*)

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:

##### § 5 - Umfang und Art der Masterprüfung

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Technik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Juli 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizinische Technik vom 19. Dezember 2007 (AMBl. 8/2008 S. 127) beschlossen.\*)

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizinische Technik wird wie folgt geändert:

##### § 5 - Umfang und Art der Masterprüfung

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung am 26. Januar 2010.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Produktionstechnik vom 12. März 2008 (AMBl. 9/2008 S. 172) beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Produktionstechnik wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung**

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft vom 19. Dezember 2007 (AMBl. 9/2008 S. 122) beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung**

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik vom 19. Dezember 2007 (AMBl. 2/2008 S. 135) beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung**

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 19. Dezember 2007 (AMBl. 8/2008 S. 143) beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung**

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung am 26. Januar 2010.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Planung und Betrieb im Verkehrswesen an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Planung und Betrieb im Verkehrswesen vom 19. Dezember 2007 (AMBl. 8/2008 S. 179) beschlossen: \*)

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Planung- und Betrieb im Verkehrswesen wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung**

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 15. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Juli 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik vom 19. Dezember 2007 (AMBl. 9/2008 S. 186) beschlossen: \*)

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik wird wie folgt geändert:

**§ 5 - Umfang und Art der Masterprüfung**

Es wird zusätzlich folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet in der Regel mündlich statt.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.